

Pressemitteilung zur Verlängerung der FFG-Novelle | Frankfurt, 29. November 2022

## Verlängerung ja - aber nur als Vorbereitung für den großen Wurf

Diversität in Gremien und Filmprogrammen, Referenzförderung: Der BkF unterstreicht seine Positionen für die Reform des Filmförderungsgesetzes.

Der Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V. (BkF) hat in detaillierter Form beim zuständigen Referat des BKM zur geplanten Verlängerung der FFG-Novelle Stellung fristgerecht genommen.

Der BkF trägt den Gesetzentwurf von BKM und den Vorschlag, das Filmförderungsgesetz in seiner aktuellen Form um ein weiteres Jahr bis Ende 2024 zu verlängern, mit. Die aufgeführten Gründe, insbesondere die Beachtung der Anforderungen aus dem Koalitionsvertrag sowie die aktuelle Krisenlage, sind schlüssig.

Wir weisen dennoch mit Nachdruck darauf hin, dass die Verlängerung **nur als Moratorium** zu verstehen ist. Diese erneute Verschiebung darf über die Dringlichkeit der FFG-Novelle insbesondere in Abstimmung mit weiteren Förderprogrammen nicht hinwegtäuschen!

Unsere Forderungen zu Kinoprojektförderung, Kinoreferenzförderung, Filmerbe und Gremienbesetzung, die wir im März 2019 in einer Stellungnahme zur letzten Novellierung formuliert hatten (<https://www.kommunale-kinos.de/film-und-medienpolitik/>), haben weiterhin Gültigkeit. Diese Themen werden wir zukünftig im Zuge der Novelle zum FFG 2025 weiter in die Debatte einbringen.

Konkret meint dies:

- Wir haben uns bereits im Zuge der Novelle für **mehr Diversität im Präsidium der FFA** eingesetzt, um dieses zeitgemäß aufzustellen und die gültige Rechtslage abzubilden. Daher fordern wir nach wie vor eine entsprechende Ergänzung im entsprechenden FFG-Kapitel 2.
- Seit vielen Jahren betonen wir bei der Kinoreferenzförderung, die wir weiterhin für unerlässlich wichtig halten, die **fehlende Chancengleichheit sowie Wertschätzung von kommunaler und nicht-kommerzieller Filmarbeit** und weisen noch einmal auf die Dringlichkeit der Gleichstellung des Kinopreises des Kinematheksverbundes als im Auftrag der BKM vergebenes Pendant zum BKM-Kinoprogrammpreis hin. Dies betrifft bezüglich FFG die Anerkennung des Kinopreises des Kinematheksverbundes in §138 analog zum Kinoprogrammpreis der BKM. Wichtig: Beim Kinemathekspreis handelt es sich nicht um einen Preis ausschließlich für Kommunale Kinos. Jedes Kino kann sich auf den Preis bewerben solange es sich nicht auf den BKM-Kinoprogrammpreis bewirbt.



- Bei der Kinoreferenzförderung soll eine Lösung erarbeitet werden, die nicht zu Lasten der Diversität der Kinoprogramme geht. Das Abspiel von Filmen, die nicht in EU-Koproduktion entstanden sind, dafür aber in der deutschen Kinolandschaft wenig berücksichtigte Märkte aus Asien, Afrika, Süd- und Lateinamerika oder Ozeanien repräsentieren, darf nicht dadurch erschwert werden, dass das Programm mit dem geforderten Anteil deutscher und EU-Filme sowie wirtschaftlich notwendigen Ergänzungen aus dem US-amerikanischen Markt schon so gefüllt ist, dass der Erhalt der Referenzförderung bei Abspiel von Filmen der genannten Märkte verunmöglicht wird.

## Kontakt

Dr. Johannes Litschel

Presse und Kommunikation

presse@kommunale-kinos.de

+49 69 619 4711



<https://twitter.com/KommunaleKinos>



[www.kommunale-kinos.de](http://www.kommunale-kinos.de)